## Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

#### Vom 22. September 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1385, 1386) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

## Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBI. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBI. S. 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
      - "5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,".
    - bb) In Nummer 6 werden die Wörter "ab dem 14. September 2020" gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Es werden folgende Nummern 7 bis 9 angefügt:
      - "7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
      - 8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen und
      - 9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen.".

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    - "2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,".
  - bb) In Nummer 5 werden die Wörter "im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4" gestrichen.
- In § 4 Absatz 1 Nummer 8 werden nach den Wörtern "Zutritts- und Teilnahmeverbote," die Wörter "die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen," eingefügt.
- 3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter "für Ansteckungsverdächtige" werden gestrichen.
  - b) In Nummer 1 wird das Wort "oder" am Ende gestrichen.
  - c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    - "2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder".
  - d) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
    - "3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.".
- 4. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "Untersagt sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden.".

- b) Satz 2 wird gestrichen.
- 5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nummer 5 wird das Wort "Fahrschulen" durch die Wörter "Fahr-, Boots- und Flugschulen" ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

"Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.".

- 6. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
    - "(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
    - öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
    - Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem
      Zugang sowie
    - Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.".

b) In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter "Fahrausbildung und -prüfung" durch die Wörter "Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen" und das Wort "Kraftfahrzeugverkehr" durch die Wörter "Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr" ersetzt.

- 7. In § 19 Nummer 5 wird die Angabe "§ 14 Satz 2" durch die Angabe "§ 14 Sätze 2 oder 5" ersetzt.
- 8. § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.".

### Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. September 2020

# Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

#### Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann